

## Hinweise des Kreiskatholikenrat Rhein-Sieg

### für Pfarrer und Pfarrgemeinderäte im Kreisdekanat Rhein-Sieg



## Betrifft: Schutz der Sonntage: Arbeitsfreier versus verkaufsoffener Sonntag

(Hrsg.: Kreiskatholikenrat Rhein-Sieg, bearbeitet von G.-E. Ritgen / Dr. H.J. Stommel; Stand 30.11.15)

Absicht dieses Hinweises ist, eine Kurzinformation über Grundlagen mit Gesetzesauszügen (LÖG) unter Berücksichtigung der kommunalen Struktur im Kreisdekanat Rhein-Sieg zu bieten.

- **Theologische Grundlagen / Fundstellen:**
  - Siehe: Anlage 1 Fundstellen Sonntagsruhe in der Bibel\_HJ,Stommel\_280115.pdf
  - Siehe: Anlage 2 Fundstellen-Katechismus-Pressen\_W.Boscheinen\_300115.pdf
- **Aktuelle Öffentliche Situation im Rhein-Sieg-Kreis (RSK)**

Die Kommunen neigen dazu zunehmend Verkaufsoffene Sonntage zu verordnen und anscheinend gesetzliche Auflagen zu vernachlässigen.

Im Rhein-Sieg Kreis besteht seit Oktober 2011 eine Allianz für den arbeitsfreien Sonntag. Sie wird gebildet aus den Kirchen des RSK, aus dem Kreiskatholikenrat, dem Kreisdechant und dem evangelischen Superintendent an Sieg und Rhein, gemeinsam mit den Gewerkschaften Verdi und DGB und dem Sozialverband Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung KAB: Sie ist bekannt unter der Bezeichnung: „Allianz für den Sonntag – Ruhe bewahren“. (Gründungs-klärung s. Anlage)

Die Allianz trifft sich bei Bedarf zur Abstimmung.

Die regionale Struktur des Kreisdekanat Rhein-Sieg umfasst die Kreisstadt Siegburg, 12 Städte, 8 Gemeinden und 3 Verbandsgemeinden. Die meisten davon bestehen aus mehreren eigenständigen Ortsteilen / Dörfern.

Die Vergangenheit hat gelehrt, dass einige Gemeindeverwaltungen entgegen der gesetzlichen Regelung katholische Pfarrer überhaupt nicht anhören oder vorab beteiligen.

- **Gesetzliche Grundlage und Auflagen, verschieden in Nordrhein Westfalen (NRW) und Rheinland-Pfalz (RLP)**

- Grundgesetz GG Art. 140 einschließlich WV Art. 139: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Die Anwendung – Aufhebung des gesetzl. Sonntagsschutzes - ist in NRW und RLP durch ein eigenes Ladenöffnungsgesetz geregelt, beide Gesetze sind ihren Aussagen nicht identisch.

- NRW: Das Ladenöffnungsgesetz (LÖG-NRW) dient ... dem Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe.  
Siehe Anlage 3 Gesetz\_Ladenöffnungszeiten-LÖG\_NRW\_010415.pdf .
- RLP: Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals, der Schutz der Sonn- und Feiertage und die Festlegung flexibler Rahmenbedingungen ... ; Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) v.29.11.2006 und Rechtsverordnung zur Durchführung vom 30.05.2007.  
Siehe Anlage 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinlandpfalz-§10-verkaufsoffenSonntage-010415.pdf.

Das LÖG/LadöffnG lässt jährlich Öffnungen an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen zu und nennt Beschränkungen u.a. für Ostern, Pfingsten, Volkstrauertag, Adventssonntage, weitere Ausnahmen und diverse Auflagen zu Öffnungszeiten.

Innerhalb von Gemeinden mit mehreren zugehörigen Ortsteilen/Dörfern dürfen einzelne Orte/Stadtteile für sich freigegeben werden. Jedoch dürfen in der Gemeinde die Freigaben insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- / Feiertage im Jahr betragen.

Das Ladenöffnungsgesetz ermächtigt Kommunen als Ordnungsbehörde, verkaufsoffene Sonntage und Feiertage zu verordnen.

- Das LÖG-NRW verpflichtet dazu die Kommune, Stadt und Gemeinde, die Kirchen und zuständige gesellschaftliche Gruppen vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.
- Das LadöffnG-RLP empfiehlt zwar nur die Anhörung, aber die Durchführungsverordnung verpflichtet, im Entwurf der Abwägungsentscheidung das Schutzgut Sonntag versus Freigabe verkaufsoffener Sonntag zu begründen und mitzuteilen.

- **Bedeutung der Kirche unter den gesellschaftl. Gruppen**

Die Kirche (rk und ev) ist die Stärkste unter den gesellschaftlichen Gruppen aufgrund der Religionszugehörigkeit. Im Rhein-Sieg-Kreis haben die Kirchen mit 69 % den größten Anteil, (46% katholisch, 23% evangelisch und 31 % keinen), nach Statistik Landes-IT-Amt NRW 2011. Ihre Mitgliederzahl übertrifft alle Gruppen in der Kommune und hat außerdem einen deutlich höheren Anteil als die gewählte politische Verwaltung.

Diese Bedeutung fordert heraus, verpflichtet und kann als Argument eingebracht werden, den Standpunkt der Kirche zu unterstützen!

- **Durchführung im Kreisdekanat Rhein-Sieg**
- Kirchliche Zuständigkeit in den Kommunen Stadtgebiet und Gemeindegebiet

Die Kirchen - die Pfarrer - sollten sich der Stadtverwaltung - /Gemeindeverwaltung als zuständig erklären, falls in der Kommune mehrer Pfarrgemeinden (Kirchengemeinden) sind. (Z.B. in der Stadt Rheinbach gehört das Dorf / Ortsteil Wormersdorf kirchlich nicht nach Rheinbach, sondern zur katholischen Pfarreiengemeinschaft Meckenheim in der Stadt Meckenheim.)

(In der Stadt Niederkassel gibt es zwei katholische Seelsorgebereiche Niederkassel-Nord und Siegmündung, aber nur eine evangelische Gemeinde. Beide katholische Pfarrer sind von der Stadtverwaltung zu beteiligen und anzusprechen.)

- Der KKR ist der Meinung, dass sich die Kirchen untereinander mit dem katholischen und evangelischen Pfarrer abstimmen sollten, damit mit einem einheitlichen Votum entschiedener in der Öffentlichkeit und gegenüber den Verwaltungen aufgetreten werden kann.
- In jedem Falle sollte an die Kommune eine Stellungnahme geschickt werden.
- Die Kirchen sollten ihr Votum als größte Gruppe unter den Bürgern öffentlich betonen und einfordern.
- In vielen Gemeinden des RSK dürfte die Höchstzahl 4 Sonntage nicht wesentliche Größe sein, sondern eher die Anzahl 11 Sonntage im Jahr für die Freigaben zu Verkaufsanlässen, wie z.B. durch Kirmes / Flohmärkte.
- **Die Sonntagsruhe aktiv fördern:**

Es ist nicht nur Aufgabe des Staates und der Kommune der Verfassung und dem Gesetz zum Schutz der Sonntagsruhe Beachtung zu verschaffen, sondern es gehört auch zu den Aufgaben des Bürgers einerseits Gesetze einzuhalten und andererseits auch auf deren Einhaltung zu achten.

Genauso gehören zum Leben in das christliche Selbstverständnis die 10 Gebote. Mit dem 3. Gebot, den Sabbat zu heiligen, ist das Gebot / die Idee der allumfassenden Ruhe (Ex 20 und Dtn 5) eine Verpflichtung.

- Die Kirche muss auf kommunaler Ebene im Ort oder in ihrem Pfarrbezirk selbst tatkräftig aktiv werden und dies öffentlich wirksam mitteilen:
- Einladung bei allen festlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen an kommunale Repräsentanten – Ratsmitglieder und Bürgermeister
- An verkaufsoffenen Sonntagen empfehlen, die Sonntagsruhe vorzuziehen, auf den Einkauf am Sonntag zu verzichten und den verkaufsoffenen Sonntag nicht zu beachten. Oder nur wenn unumgänglich, kurz den kommerziellen Zweck für Einkäufe gebrauchen.
- In Gemeinden mit mehreren Ortschaften, in denen eine Kirche, steht am Sonntag mit der Messe präsent zu sein.
- In Orten ohne ständige Sonntagmesse, diese im turnusmäßigen Wechsel wieder einführen. Damit wird der Ort am Sonntagvormittag belebt. Ohne Messe wirkt die Kirche am Sonntag verwaist und schafft ein Bild religiöser Gleichgültigkeit.
- Heranwachsenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Gelegenheit zur Sonntagsmesse bieten und dazu einladen. Die alternative Messe am Vorabend überschneidet sich oft mit anderen privaten Vorhaben zeitlich und wird dann nicht besucht.
- Die räumliche Nähe zur Kirche in der Nachbarschaft fördert den Kirchgang
- Die Kirchenglocken am Sonntagvormittag läuten lassen.
- Die Gemeindeglieder zum Sonntagsgottesdienst ermuntern und einladen.
- Die Gemeindeglieder auffordern, neuen/fremden Gottesdienstbesuchern zu begegnen und zum Gespräch nach der Messe an der Kirchenpforte.

-----  
4 Anlagen